

## Grundzüge der deutschen Saarpolitik zwischen 1920 und 1933

Die endgültige Rückgliederung, wie sie etwa ab 1926 von deutscher Seite ins Auge gefaßt, ab 1929/30 systematisch geplant und nach der nationalsozialistischen Machtergreifung unter veränderten Bedingungen vorbereitet wurde, läßt sich in Ausmaß und Bedeutung nur ganz verstehen, wenn das Verhältnis zwischen Saargebiet und Deutschland ab 1920 berücksichtigt wird. Es soll daher im Folgenden über einige, für eine spätere Rückgliederung wesentliche Gegebenheiten ein kurzer Überblick geboten werden. Dabei wird, ausgehend von der Regierungskommission und den deutschen Saarstellen, auf verschiedenen Gebieten des Lebens im Saargebiet den mehr oder minder starken Verbindungen nachzugehen sein. Es kann sich hierbei jedoch nicht um eine vollständige Darstellung dieser Verbindungen handeln<sup>1</sup>.

### 1. Das Verhältnis Deutschlands zur Regierungskommission des Saargebietes

Der Verhandlungspartner Deutschlands in seinen Beziehungen zum Saargebiet war in erster Linie die Regierungskommission des Saargebietes. Sie war am 13. 2. 1920 vom Völkerbundsrat ernannt worden und bestand aus dem Franzosen Victor Rault als Präsidenten, dem in Paris lebenden Dänen Graf Moltke-Hvitfeldt, dem Belgier Lambert, dem Kanadier Waugh und dem Saarländer Alfred von Boch<sup>2</sup>.

Obwohl sie von Deutschland völlig unabhängig war, vertrat die deutsche juristische Saarliteratur übereinstimmend die Ansicht, daß das Saargebiet kein eigener Staat sei, sondern ein Staatsgebilde „sui generis“. Ihm fehle eigene Souveränität, die beim Reich verblieben und nur suspendiert sei<sup>3</sup>. Faktisch bedeutete diese Unterscheidung jedoch nichts, da die Regierungskommission unter dem beherrschen-

---

<sup>1</sup> Wesentliche Gebiete der deutsch-saarländischen Beziehungen sind bei Z e n n e r, Parteien, S. 88—152 teils angedeutet, teils ausführlicher dargestellt.

<sup>2</sup> Journal Officiel de la Société des Nations (künftig SDN JO) I, 1920, S. 47ff.

<sup>3</sup> Vgl. B i e s e l, Eduard, Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, 15), Leipzig 1929, S. 53; G e i m e r, Alexander, Die völkerrechtliche Stellung des Saargebietes unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Literatur, Diss. Erlangen 1931, S. 65; M ü l l e r, Ludwig, Der Völkerbund als Treuhänder des Saargebiets, Diss. Würzburg 1931, S. 28ff.; W e h b e r g, Hans, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 116), Mönchen-Gladbach 1924, S. 8ff. Dahin geht auch der Runderlaß des Auswärtigen Amtes vom 26.1.1920 (Bundesarchiv Koblenz (BA) R 431/239, Bl. 28), der nahelegte, die Bezeichnung „Saarstaat“ nicht zu verwenden, da das Saargebiet weiter unter deutscher Souveränität stehe.